Die Ehrenstrafen in dem geltenden Recht und den Entwürfen

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Max Kliegel
aus Breslau

Breslau 1926.
Druck: Albert Mandel, Breslau 8, Klosterstraße 105

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Eberhard Schmidt.

Im Mittelpunkt des im Anschluß an die Veröffentlichung des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches (A E) neu entfachten Meinungsstreites steht u. a. die Frage der Berechtigung des Wegfalls der Ehrenstrafen. Bei dem Kampf um die Ehrenstrafen lassen sich literaturgeschichtlich drei, wenn auch nicht unmittelbar aufeinander folgende Perioden unterscheiden, und zwar zunächst die Aufklärungszeit (Dr. Diss. v. Thomasius, Beccaria u. s. Anhänger), dann die Reformbewegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts und schließlich die durch den Vorstoß Liepmanns auf der Jenaer Tagung der deutschen Landesgruppe der J K V 1921 neu entfachte Bewegung, die einen gewissen Abschluß im A E gefunden hat.

Zunächst läßt sich rein begrifflich gegen die Bezeichnung **Ehren**strafen einwenden, daß gerade der Begriff Ehre sowohl etymologisch (Grimm, Heyne) als auch philosophisch (Wundt u. a.) außerordentlich vieldeutig ist, daß ferner im RStGB. und in den Entwürfen leider eine Legaldefinition der Ehre fehlt, obwohl auch die rechtswissenschaftliche Literatur keine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung des Rechtsguts der Ehre schaffen konnte und sich sogar hinter gleichlautenden Bezeichnungen bei den einzelnen Autoren oft ungleiche Begriffsinhalte verbergen. Wenn man insbesondere glaubt, daß die „innere Ehre" unverletzbar und strafrechtlich irrelevant sei und darum die Wirkung des Ehrverlustes ausschließlich auf eine besondere Funktion der äußeren Ehre, die sogenannte „bürgerliche Ehre" beschränkt werden könne, so steht diese Auffassung mit den Tatsachen und mit den Erfahrungen der modernen Psychologie in völligem Widerspruch und bedeutet außerdem eine bewußte Anlehnung an die römische Civität mit ihrem jus suffragii et honorum, wobei aber der gewaltige Unterschied übersehen wird, der zwischen der Civität der römischen „Kulturflora" und dem modernen freien Persönlichkeitsrecht besteht. Schließlich ist es auch durchaus irreführend, wenn dicht nebeneinander im Gesetz in den §§ 20 und 31 ff einmal das Wort Ehre bei der „ehrlosen Gesinnung" als Maßstab zwischen Zuchthaus und Festungshaft gebraucht wird und damit ein sittliches Werturteil schwerster Art gefällt werden soll, während dann wenige Paragraphen später bei den „Ehrenstrafen" mit dem gleichen Wort Ehre nach heutiger Rechtsauffassung nur gesagt werden soll, daß dem Täter damit einige öffentlich rechtliche Befugnisse entzogen werden. Aus diesen Gründen ergibt sich, daß es nicht empfehlenswert erscheint, den Titel **Ehren**strafen für bestimmte Strafmaßnahmen beizubehalten.

Bei der Prüfung des Umfangs und Inhalts der einzelnen Ehrenstrafen ist über den Verweis zu sagen, daß er bereits durch § 47 JGG beseitigt worden ist, obwohl alle Entwürfe vor dem A E sogar seine weitergehende Anwendung auch auf Erwachsene vor allem mit Rücksicht auf das früher starre Legalitätsprinzip mit

seinen notwendigen Härten befürwortet haben. Da dieses Legalitätsprinzip bereits heute durch die §§ 6, 9 IV JGG und die §§ 153 f StPO. (n. F.) durchbrochen worden ist, die wirksame Anwendung des Verweises aber bei den ganz verschiedenartigen Angeklagten geradezu ein „pädagogisches Kunstwerk" noch dazu bei Bagatellsachen erfordern würde, man schließlich auch nicht die Strafe zu einer bloßen „Lappalie" entwerten soll und letzten Endes wegen seiner Rückfall begründenden Wirkung ist die Strafe des Verweises abzulehnen.

Die Urteilsbekanntmachung dient teils lediglich den Zwecken der Privatgenugtuung. So verwenden sie ausschließlich VE, GE und KE. Teils ist sie aber typische Demütigungs- und Ehrenkränkungsstrafe. In diesem Sinne hat sie der E 19 in einigen allerdings völlig willkürlich und kasuistisch herausgegriffenen Sonderbestimmungen verwandt, während sie der AE ganz allgemein bei allen Verbrechen und Vergehen zulassen will, sie jedoch unter die bessernden und sichernden Maßnahmen einreiht, wohin sie aber, wie seine Begründung selbst zugeben muß, garnicht gehört. Hinsichtlich der Verwendung der UB als Ehrenstrafe läßt sie gerade die Tatsache ihrer häufigen Verwendung in der Kriegs- und Uebergangszeit mehr als ein Notstandsrecht, als für normale Verhältnisse nicht empfehlenswerter Ausnahmezustand erscheinen, wobei auch Formen wie der Anschlag im Geschäftszimmer des Verurteilten u. a. eine harte Demütigung, eine Art moderner Anprangerung, bedeuten, die völlig der seit der Aufkärungszeit beobachteten, auf Ausmerzung aller Demütigungsstrafen gerichteten Entwicklungstendenz widersprechen.

Bezüglich des förmlichen Katalogs von Rechtsverwirkungen und Nebenstrafen, wie sie bekanntlich in den §§ 31 bis 37 StGB ihre gesetzliche Regelung gefunden haben und die einheitlich mit „Ehrverlust" bezeichnet werden sollen, sei hier nur kurz erwähnt, daß alle Entwürfe bis zum E 19 einschließlich das System des Ehrverlustes im wesentlichen wie im geltenden Recht und nur mit geringen Abweichungen unter einander beibehalten haben. Nur der AE will ausdrücklich alle Ehrenstrafen beseitigen. Wird doch vor allem der Ehrverlust von den Verbrecherkategorien, für die er in erster Linie bestimmt sein sollte, insbesondere von dem professionellen Verbrechertum, kaum als Strafübel empfunden, da es sich hierbei vorwiegend um Rechte handelt, die jene Kreise fast nie besessen haben noch besitzen werden, während andererseits gerade bei besserungsfähigen Menschen dadurch die Wiedereingliederung in die bürgerliche Gesellschaftsordnung erschwert werden kann, diese Strafe außerdem noch dem Grundsatz einer „gerechten Vergeltung" insofern wiederspricht, als sie bei zwei an sich gleichschuldigen Tätern aus verschiedenen Berufs- oder Gesellschaftsklassen bei Verurteilung zu gleicher Strafe und zu derselben Zeit Ehrverlust sich hinsichtlich ihrer Folgen und ihrer Tragweite ganz verschieden auswirkt, sie schließlich auch generalpräventiv wegen ihrer untergeordneten Bedeutung als **Neben**strafe kaum größeren Wert haben kann. Selbst bei Würdigung und Anerkennung dieser Bedenken glaubt man jedoch, den Ehrverlust aus sicherungsfunktionellen Gründen nicht entbehren zu können, vor allem zwecks Reinhaltung gewisser Rechtskreise von unwürdigen Personen und, um einen Mißbrauch der entzogenen Rechte zu verhindern. Zunächst kann aber diese

Sicherungsfunktion bei dem Verlust der „Fähigkeit", die Kokarde zu tragen, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, zu wählen und Urkundszeuge zu sein, überhaupt nicht praktisch werden. Wenn nun auch die Ausstoßung aus dem Heere, der Verlust des passiven Wahlrechts und vor allem des Amtes gewisse Sicherungsfunktionen haben mag, so ist insbesondere gegen ihre Einreihung unter die sichernden Maßnahmen des Strafrechts einzuwenden, daß die strafrechtlichen Sicherungsmittel sich begriffsnotwendig auf die Beseitigung krimineller Gefahren beschränken müssen, und außerstrafrechtliche Gesichtspunkte wie die Fernhaltung gewisser Personen von bestimmten Rechtskreisen den speziellen Gesetzesmaterien, wie Wehrgesetz, Wahlgesetz und Beamtenrecht u. a. zu überlassen sind. Insbesondere ist es bei der Regelung des AE unverständlich, wieso es schon im Augenblick der Verurteilung durch den Richter feststehen kann, daß das Sicherungsbedürfnis bis zu einem ganz bestimmten, im Urteil festgesetzten Termin tatsächlich vorliegen soll und nun plötzlich mit diesem Zeitpunkt zufälligerweise nicht mehr nötig wäre. Infolge dieses Umstandes und der im wesentlichen völligen Uebereinstimmung der Maßnahmen des AE mit den Ehrenstrafen der früheren Entwürfe handelt es sich auch beim AE höchstens um einen „Etikettenwechsel", während tatsächlich die Nebenstrafe an der Ehre auch bei ihm voll und ganz geblieben ist.

Etwas anderes ist es aber, wenn man auch bei prinzipieller Gegnerschaft gegen das System des Ehrverlustes eine Strafbestimmung fordert, die den Verlust des Amtes, die Entziehung der Berufs- oder Gewerbeberechtigung für den Fall vorsieht, daß jemand unter **Mißbrauch** d. h. unter grober Verletzung seiner Berufspflichten die strafbare Handlung begangen hat. Der grundlegende Unterschied zwischen den bisherigen Ehrenstrafen und dieser Regelung ist der, daß diese Strafe nicht verhängt werden soll, weil der Täter aus irgend einem Grunde zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt worden ist, sondern vielmehr ausschließlich deswegen, weil er die strafbare Handlung unter grober Verletzung seiner amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Pflichten begangen hat. Dieser Gedanke liegt im wesentlichen der Bestimmung des § 76 GE zugrunde. Jedoch erscheint es abweichend davon vor allem aus spezialpräventiven Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Inhalt dieser Strafe auf den Verlust der bereits bekleideten Ämter, auf die Entziehung der bereits erteilten polizeilichen Erlaubnisse u. a. zu beschränken, als von vornherein durch strafrichterliches Urteil für eine Reihe von Jahren den Ausschluß von weiterer derartiger beruflicher Tätigkeit auszusprechen, um so mehr, als auch dem allgemeinen Sicherungsbedürfnis dadurch genügt wird, daß die Wiederaufnahme der hier in Frage kommenden Tätigkeiten wegen des Anstellungs- und Konzessionierungssystems sowieso einer genauen staatlichen Nachprüfung unterliegt.
